Preußische Gesetzsammlung

Nr. 37.

(Nr. 11004.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bad Harzburg nach Oker. Vom 16. September 1909.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Herzogtums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Bad Harzburg nach Oker zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Max Vieregge,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrat Richard von Schaewen,
Allerhöchstihren Legationsrat Hermann Freiherrn von Stengel,

Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Herzogtums Braunschweig:

Höchstihren Regierungs- und Baurat Karl Breust,
Höchstihren Regierungsrat Dr. jur. Adolf Degener,

von denen unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehender Staatsvertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Bad Harzburg nach Oker für eigene Rechnung auszuführen, wozu sie die gesetzliche Ermächtigung schon erhalten hat.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebiets.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden

Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1909.

Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indes sowohl bezüglich der Führung der Bahn wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem braunschweigischen Staatsgebiet etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung tunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im lichten zwischen den Schienen betragen.

Die Bahn wird vorläufig nur eingleisig ausgeführt werden. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, dieselbe nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, gültig vom 1. Mai 1905 ab, und den dazu etwa künftig ergehenden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Nebenbahn herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Teile ihres Staatsgebiets hiermit verknüpften Vorteile — die Verpflichtung:

1. den zum Baue der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebiets der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahn zu gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und

aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr usw. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigentum, mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Überweisung des Grundeigentums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigentum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigentum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen einer angemessenen, acht Wochen tunlichst nicht überschreitenden Frist nach Vorlage des betreffenden Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Deren Überweisung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des braunschweigischen Gesetzes vom 13. September 1867 Nr. 78, die Ausmittelung der Entschädigungen bei Expropriationen betreffend. Zu dem Zwecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung rechtzeitig das Enteignungsrecht erteilen. Nach dessen Erteilung wird die Königlich Preußische Regierung eine ihr von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bezeichnete braunschweigische Behörde mit ihrer Vertretung in den dieserhalb erforderlichen Verhandlungen bevollmächtigen.

Vergleiche über Grundentschädigungen sind ausschließlich von dieser Behörde, vorbehaltlich der Genehmigung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, abzuschließen. Wird letztere versagt, so ist das förmliche Enteignungsverfahren durchzuführen.

Den im Enteignungswege für den Grunderwerb usw. erwachsenden Aufwand, einschließlich der Kosten des Verfahrens, trägt die Herzoglich Braunschweigische Regierung.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Übertragung dieser sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtung auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden usw. mit letzteren sich

zu verständigen; sie bleibt indes auch für den Fall einer derartigen Übertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrags nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen als diejenigen, welche bei Enteignungen in dem Herzogtume Braunschweig jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten und tritt im übrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Bezüglich der Landeshoheit über die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke sowie bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechts finden die Bestimmungen in den Artikeln IV, V und VI des unterm 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrags zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die anderweite Regelung der Verhältnisse der die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen, entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Regierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel VIII.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn und dem zu derselben gehörigen

Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel IX.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Braunschweigische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, so lange die Bahn im Eigentum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel X.

Für den Fall der Abtretung des preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 16. September 1909.

(L. S.) Vieregge.	(L. S.) Breust.
(L. S.) v. Schaewen.	(L. S.) Degener.
(L. S.) Frhr. v. Stengel.	

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11005.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Höhr-Grenzhausen und Usingen. Vom 25. November 1909.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen gehörige Gemeinde Grenzau und die in der Gemarkung Grenzau belegene Eisenerzzeche Vater Rhein,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Wernborn

am 15. Dezember 1909 beginnen soll.

Berlin, den 25. November 1909.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 17. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Salmorter Sommerpolder" im Kreise Kleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 375, ausgegeben am 16. Oktober 1909;
2. das am 17. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft in Temnick im Kreise Saatzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 42 S. 336, ausgegeben am 15. Oktober 1909;
3. das am 17. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Füchtenreck-Entwässerungsgenossenschaft in Milte im Kreise Warendorf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 42 Sonderbeilage S. 344, ausgegeben am 14. Oktober 1909;

4. das am 17. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Gubin-Roggenhausen in Gubin im Landkreise Graudenz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 42 S. 356, ausgegeben am 21. Oktober 1909;
5. das am 17. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Stubbenfließes in Persanzig im Kreise Neustettin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 43 S. 325, ausgegeben am 28. Oktober 1909;
6. das am 17. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Blumenort im Marienburger Deichverband und Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 46 S. 351, ausgegeben am 13. November 1909;
7. das am 17. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Vierzehnhuben im Marienburger Deichverband und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 46 S. 355, ausgegeben am 13. November 1909;
8. das am 17. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband Stobbendorf zu Stobbendorf im Marienburger Deichverband und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 46 S. 359, ausgegeben am 13. November 1909;
9. das am 24. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Kujaner Mühlenfließes in Skietz im Kreise Flatow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 43 S. 365, ausgegeben am 28. Oktober 1909;
10. das am 30. September 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Landschaftswiesen-Meliorationsgenossenschaft Brück-Plane in Brück im Kreise Zauch-Belzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 475, ausgegeben am 29. Oktober 1909;
11. das am 1. Oktober 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossengeschaft Mahnsfeld in Mahnsfeld im Kreise Königsberg i. Pr. (Land) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 43 S. 534, ausgegeben am 28. Oktober 1909;
12. das am 11. Oktober 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Schönwalde-Sophienberg in Schönwalde im Kreise Friedland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 44 S. 569, ausgegeben am 4. November 1909;
13. das am 11. Oktober 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Petersheide-Schönheide in Petersheide im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45 S. 419, ausgegeben am 5. November 1909;

14. der am 11. Oktober 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deichverband der Falkenauer Niederung vom 4. August 1854 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 45 S. 381, ausgegeben am 11. November 1909;
15. das am 11. Oktober 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Langelsvenns und der Stroet in Milte im Kreise Warendorf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 46 Sonderbeilage S. 382, ausgegeben am 11. November 1909;
16. der am 11. Oktober 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Deichgenossenschaft Krebsfelde im Deichverbande des großen Marienburger Werders im Landkreise Elbing vom 1. Juli 1885 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47 S. 369, ausgegeben am 20. November 1909;
17. das am 14. Oktober 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für den Hemmer Deich- und Schleusenverband in Hemm im Kreise Neuhaus a. d. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 45 S. 311, ausgegeben am 5. November 1909;
18. das am 20. Oktober 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kietz-Strodehne in Strodehne im Kreise Westhavelland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 45 S. 501, ausgegeben am 12. November 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.